

## **Richtlinien zur Förderung kultureller Vereine der Stadt Torgau**

Die Stadt Torgau fördert die kulturelle und künstlerische Arbeit der in Torgau ansässigen kulturellen Vereine. Der Vielfalt und der wachsenden Bedeutung kultureller Initiativen Rechnung tragend, sollen diese Gruppen ebenfalls bei der kommunalen Kulturförderung berücksichtigt werden. Die Stadt Torgau will dabei freie – d. h. nicht institutionell gebundene – Kulturarbeit nicht voll finanzieren, sondern lediglich Hilfe zur Selbsthilfe gewähren. Gefördert werden soll dabei grundsätzlich die Vielfalt der Aktivitäten, d. h. nicht nur die traditionelle, sondern auch die experimentelle, innovative Kulturarbeit.

Neben der projektbezogenen finanziellen Förderung von Kulturvereinen und Initiativen ist die organisatorische und beratend-vermittelnde Unterstützung durch das entsprechende Fachamt der Stadt Torgau wesentlicher Bestandteil der kommunalen Kulturförderung. Diese Förderung umfasst besonders:

- Vermittlung von Auftrittsmöglichkeiten und Kontakten
- Vermittlung und Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen
- Organisatorische, technische, fachliche und finanzielle Beratung
- Regelmäßiger Informationsaustausch
- Inanspruchnahme von städtischen Räumen / Straßen / Plätzen
- Technische und organisatorische Hilfen
- Zusammenarbeit mit Gruppen, Initiativen und Vereinen
- Publikationshilfe

### **§ 1**

#### **Projektbezogene Förderungsmaßnahmen**

1. Gefördert werden vorrangig solche kulturellen Projekte, die das laufende Kulturangebot ergänzen, erweitern und anregen und/oder

- a) für alle Bürger zugänglich sind,
- b) der Städtepartnerschaft Torgaus dienen,
- c) öffentliches Interesse erwarten lassen,
- d) Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen und fördern,
- e) die Stadt Torgau würdig vertreten.

2. Auf die Förderung der Bereiche bildende und darstellende Kunst, Soziokultur, Heimatpflege, angewandte Kunst, Musik, audiovisuelle Medien wird dabei besonderes Interesse gelegt.

3. Nicht gefördert werden Projekte, die einen undemokratischen, *menschenverachtenden* oder rassistischen Charakter tragen oder zu Gewalt aufzurufen.

4. Die Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

5. Jeder Verein darf jeweils nur einen Antrag pro Jahr für einen Projektzuschuss stellen.

6. Der Antrag auf projektbezogene Förderung ist spätestens bis zum 31.10. für das nachfolgende Jahr beim zuständigen Fachamt der Stadt einzureichen. Antrags- und Abrechnungsmuster sind dort erhältlich. Das Fachamt ist verpflichtet, bei Bedarf Hilfestellung bei der Antragstellung zu leisten.

## **§ 2**

### **Umfang und Verfahren der Förderung**

1. Der schriftliche Antrag muss eine Projektbeschreibung mit Benennung der Verantwortlichkeit sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan beinhalten. Bei Erstantrag ist die Eintragung im Vereinsregister und die Gemeinnützigkeitserklärung dem Antrag beizulegen.
2. Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich bei Ausnutzung aller Förderungsmöglichkeiten durch andere Stellen.
3. Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Ein Antragsteller hat Eigenleistungen zu erbringen. Dabei werden erbrachte Arbeit, Investitionen und finanzielle Beteiligung anerkannt. Repräsentationskosten werden nicht berücksichtigt.
4. Die Empfehlung über die Vergabe der Mittel gemäß § 1 Abs. 4 erarbeitet das Fachamt. Der Verwaltungsausschuss trifft die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel.
5. Die Förderungsrichtlinien müssen vom Empfänger anerkannt werden.

## **§ 3**

### **Verwendungsnachweis**

1. Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch den Antragsteller ein Verwendungsnachweis (sachlicher Bericht und zahlenmäßiger Nachweis) vorzulegen. Dem zahlenmäßigen Verwendungsnachweis sind Originalbelege (Rechnungen, Verträge mit Buchungsbelegen bzw. Quittungen u. ä.) beizufügen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.
2. Der Verwendungsnachweis muss spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Fachamt vorliegen, jedoch spätestens bis zum 31.12. des laufenden Haushaltsjahres.
3. Bei nicht fristgemäßer Abrechnung der Fördermittel oder der unsachgemäßen Verwendung der Mittel sind die Fördermittel vom Empfänger zurückzuzahlen.

## **§ 4**

### **Ehrungen**

1. Die Stadt Torgau wird anlässlich von Jubiläumsfeierlichkeiten des 10.; 25. und 40. Bestehens des Vereines einen Blumengruß überbringen.
2. Für besondere Jubiläen gewährt die Stadt Torgau auf Antrag einen finanziellen Zuschuss bei Bestehen von

50 Jahren	100,00 Euro
75 Jahren	155,00 Euro
100 Jahren	255,00 Euro
150 Jahren	385,00 Euro
200 Jahren und allen weiteren 50 Jahren	510,00 Euro

Ein entsprechender Nachweis über die Gründung ist zu erbringen.